



Pressemitteilung
der Verbandsgemeindeverwaltung
Wissen

Wisserland.de

Das Ordnungsamt informiert zum Thema Lärm

- **Nachruhe / Mittagsruhe** Nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz RLP sind während der die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr grundsätzlich alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachruhe führen können. Ausgenommen sind nur Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Tätigkeiten in Gewerbegebiete. Der Betrieb der im Anhang der 32. BImSchV genannten motorbetriebenen Geräte und Maschinen ist zudem in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht zulässig, hiervon ausgenommen sind gewerblich genutzte Maschinen und Geräte.
- **Feiern, Partys** Für Partys und Grillfeste gilt die Nachruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr. Es ist immer besser, vor der Party die Nachbarn zu informieren und - so weit wie möglich - mit ihnen einen Zeitrahmen zu vereinbaren.
- **Feuerwerkskörper** Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (sog. Silvesterfeuerwerk) nur zu besonderen Anlässen (z.B. Polterabend, Hochzeit, runde Geburtstage) mit einer Genehmigung der Kreisverwaltung abgebrannt werden. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern erfolgt durch den Handel nur bei Vorlage der Abbrengenehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.
- **Gartengeräte** Motorenbetriebene Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Motorkettensägen, Vertikutierer, Schredder) dürfen in Wohngebieten nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 und 7.00 Uhr betrieben werden. Die Nutzung von bestimmten motorbetriebenen Geräten, wie Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler ist an Werktagen nur in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr erlaubt.
- **Heimwerken** Um die Ruhe der Mitbewohner und Nachbarn zu achten, sind lautstarke Tätigkeiten wie Klopfen, Bohren oder Sägen werktags um 20.00 Uhr zu beenden. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten gänzlich untersagt.
- **Altglascontainer** Wer Flaschen in Altglascontainer wirft, verursacht meistens Lärm. So werden Lärmpegel von 65 bis 85 Dezibel (A) erreicht. Aus Gründen der Lärmvermeidung dürfen die Altglascontainer nur werktags (montags bis samstags) von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr befüllt werden.
- **Kinderlärm** Das Spielen von Kindern, auch wenn es einmal lauter zugehen sollte, entspricht der üblichen Nutzung eines Gartengrundstücks im Wohngebiet und stellt zumindest tagsüber nach gängiger Rechtsprechung keine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarn dar und ist somit zumutbar und hinnehmbar. Auch wenn der Kinderlärm als störend empfunden wird, ist er als Lebensäußerung unvermeidbar.